



LANDKREIS ZWICKAU

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT



ABFALLGEBÜHRENSATZUNG (AGS 2019)

Satzung zur Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau

Vom 27. September 2018

IMPRESSUM

Herausgeber:

verantwortlich für den Inhalt sowie Fotos:

Landkreis Zwickau · Landratsamt · Robert-Müller-Straße 4-8 · 08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Gestaltung, Satz und Druck: Förster und Borries GmbH & Co. KG

Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2019 – AGS 2019)

Vom 27. September 2018

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. Seite 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 215) geändert worden ist,
2. § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99, 100),
3. § 1, § 2, § 6 Absatz 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, 117),

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 26. September 2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 4 Gebühren

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

- § 5 Erhebung der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Dritter Abschnitt Leistungsgebühr Restabfall

- § 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall
- § 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall
- § 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall
- § 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

Vierter Abschnitt Leistungsgebühr Bioabfall

- § 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall
- § 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Fünfter Abschnitt

Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 24 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 25 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Sechster Abschnitt

Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

- § 26 Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 27 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 28 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 29 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 30 Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Siebenter Abschnitt

Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- § 31 Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 32 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 33 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 34 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 35 Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 36 Bekanntmachungen
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2019 – AWS 2019) in der jeweils gültigen Fassung und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.

(2) **Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossen ist.

(3) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 anfallen.

(4) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2019 verpflichtet sind.

(5) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 ermittelt wird.

(6) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die überwiegend in einem Gewerbe auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder selbstständig tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

§ 3

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4

Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr;
2. Leistungsgebühr Restabfall;
3. Leistungsgebühr Bioabfall;
4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
5. Zusatzgebühr Bereitstellungsservice;
6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

Zweiter Abschnitt

Sockelgebühr

§ 5

Erhebung der Sockelgebühr

(1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nummer 1 dieser Satzung sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten:

1. Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises;
2. die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode-beziehungsweise Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019;
4. die Entsorgung von überlassungspflichtigen sperrigen Abfällen einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;

5. die Entsorgung von überlassungspflichtigen sperrigen Kunststoffabfällen einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;
6. die Entsorgung von überlassungspflichtigem Schrott;
7. die Entsorgung von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
8. der Betrieb von Sammelstellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten und Schrott im Auftrag des Landkreises;
9. die Weihnachtsbaumentorgung einmal jährlich;
10. die Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
11. Öffentlichkeitsarbeit;
12. Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
13. Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge der in Zuständigkeit des Landkreises liegenden stillgelegten, ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen);
14. Umlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen;
15. das Einsammeln, die Beförderung und das Verwerten von Altpapier.

(2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 6

Gebührensschuldner der Sockelgebühr

(1) Gebührensschuldner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 7

Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

(1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen für die auf einem gemäß § 8 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen

1. Haushaltsabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 23,04 EUR, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet. Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück meldeamtlich mit Hauptwohnung gemäß § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), das zuletzt durch Artikel 11 des

Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2745, 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Überlassungspflichtigen zugrunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2019 dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.

2. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 23,04 EUR multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2019 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet.

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

(2) Für angeschlossene Grundstücke gemäß § 8 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019, die von Überlassungspflichtigen als Kleingarten, Freizeit- oder Erholungsgrundstück oder zu ähnlichen Zwecken genutzt werden, beträgt die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen 23,04 EUR für ein Kalenderjahr je angeschlossenem Grundstück.

(3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein für den Gebührenmaßstab der Sockelgebühr bestimmter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld gemäß Absatz 1 besteht, mit $\frac{1}{12}$ des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet.

Satz 1 gilt für die Sockelgebühr nach Absatz 2 entsprechend, wenn die Anschlusspflicht nicht für ein Kalenderjahr besteht.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,
 - entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019 entstanden ist.
 - endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der geltenden Abfallwirtschaftssatzung entfällt.

(2) Die Gebührenschuld für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 9

Vorauszahlungen

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) zugrunde gelegt.

Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig für jeden vollen Veranlagungsmonat 1/12 der Sockeljahresgebühr erhoben.

Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10

Fälligkeit der Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Dritter Abschnitt

Leistungsgebühr Restabfall

§ 11

Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) In der Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 4 Nummer 2 dieser Satzung sind
1. für die Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfällen;
 2. für die Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Kosten für die Herstellung und den Vertrieb, das einmalige Einsammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfällen;
 3. für die Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfällen

enthalten.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern
1. gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Abfallwirtschaftssatzung 2019 und
 2. gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b der Abfallwirtschaftssatzung 2019,
- entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden, wird eine Leistungsgebühr Restabfall nach Absatz 1 Nummer 1 erhoben (unzulässige Befüllung).

Im Weiteren gelten § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3; § 13 Absatz 1; § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung.

- (3) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 36 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 12

Gebührenschildner der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Restabfall,
1. die für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung. In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
 2. die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist deren Erwerber.
 3. die für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der die Entsorgung von sperrigen Abfällen und sperrigen Kunststoffabfällen beim Landkreis beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 13

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für:

a)	einen 60-l-Abfallbehälter in grau	2,15 EUR
b)	einen 80-l-Abfallbehälter in grau	2,87 EUR
c)	einen 120-l-Abfallbehälter in grau	4,30 EUR
d)	einen 240-l-Abfallbehälter in grau	8,60 EUR
e)	einen 360-l- Abfallbehälter in grau	12,90 EUR
f)	einen 1100-l-Abfallbehälter in grau	39,40 EUR.

- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall für einen 70-l-Restabfallsack gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 ist volumenbezogen und beträgt 2,90 EUR.
- (3) Für einen Abfallsack gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 beträgt die Leistungsgebühr Restabfall unabhängig von dem Fassungsvermögen 2,90 EUR.
- (4) In einem Kalenderjahr wird mindestens eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 1 für eine Entleerung der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück vom Landkreis ganzjährig bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben, auch wenn die Auswertung des Behälteridentifikationssystems für das

betreffende Kalenderjahr keine Entleerung ausweist. Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres anzahl- oder volumenmäßig die Abfallbehälterausstattung auf dem Grundstück gilt die Abfallbehälterausstattung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

Hat der Landkreis mit einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 17 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfällen durch Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 erlaubt, ist durch den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr der Nachweis über mindestens eine Überlassung eines Restabfallsackes gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 dem Landkreis unaufgefordert bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen, andernfalls gilt für die Leistungsgebühr Restabfall in Höhe von 2,90 EUR Satz 1 und 2; § 11 Absatz 3 Satz 1; § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, Absatz 3; § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 14

Entstehung der Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsackes an den Erwerber.

Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht mit deren Bereitstellung zur Überlassung.

(2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis g Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.

Die Gebührenschild für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.

(3) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 15

Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Vierter Abschnitt **Leistungsgebühr Bioabfall**

§ 16

Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) In der Leistungsgebühr Bioabfall gemäß § 4 Nummer 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 sind die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bioabfälle zur Verwertungsanlage sowie deren Verwertung und die Reinigung des Bioabfallbehälters zweimal in einem Kalenderjahr enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 17

Gebührenschildner der Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Bioabfall, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 18

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt je Entleerung für:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | einen 60-l-Abfallbehälter in braun | 1,29 EUR |
| b) | einen 80-l-Abfallbehälter in braun | 1,72 EUR |
| c) | einen 120-l-Abfallbehälter in braun | 2,58 EUR |
| d) | einen 240-l-Abfallbehälter in braun | 5,16 EUR. |

§ 19

Entstehung der Gebührenschild für die Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a

bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Bioabfälle.

§ 20

Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt

Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

§ 21

Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nummer 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern durch den Landkreis zu einer von ihm eingerichteten Sammelstelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten.

Soweit der Überlassungspflichtige Elektro(nik)-Altgeräte selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliefert oder dem Handel zurückgibt, wird eine Transportgebühr nicht erhoben.

(2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 22

Gebührenschildner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Gebührenschildner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der die Einsammlung und Beförderung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 23

Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 beträgt für das einmalige Einsammeln und Befördern unabhängig von deren Anzahl 10,00 EUR, wenn ausschließlich Elektro(nik)-Altgeräte dieser Geräteklasse 1 eingesammelt und befördert werden.

Soweit Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 zusammen mit Elektro(nik)-Altgeräten der anderen Geräteklassen eingesammelt und befördert werden, berechnet sich die Transportgebühr für diese Elektro(nik)-Altgeräte nach Absatz 2.

(2) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 2 und 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 berechnet sich

1. für das einmalige Einsammeln und Befördern in Höhe von 10,00 EUR unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
2. nach der jeweiligen Geräteklasse gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019
 - a) in Höhe von 5,00 EUR je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 2;
 - b) in Höhe von 40,00 EUR je Elektro(nik)-Altgerät der Geräteklasse 3.

§ 24

Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Transportgebühr für die Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

§ 25

Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Sechster Abschnitt Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

§ 26

Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

In der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice gemäß § 4 Nummer 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis gemäß § 16 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden.

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 27

Gebührenschildner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

(1) Gebührenschildner für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn für dieses ein

Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 28

Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice wird für

1. das einmalige Herausholen aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung und
2. das einmalige Zurückstellen an den ursprünglichen Standort

pro jeweiligem Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 zum Zweck der Entleerung berechnet und beträgt 1,19 EUR.

§ 29

Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

(1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 30

Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Siebenter Abschnitt Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

§ 31

Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

(1) In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nummer 6 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm nach § 14 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 bei Änderungen der grundstücksbezogenen oder haushalts- beziehungsweise gewerbebezogenen Ausstattung von Abfallbehältern

1. bei Aufstellung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirt-

schaftssatzung 2019 und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019;
2. beim Abzug von Abfallbehältern gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschafts-
satzung 2019
entstehen.

- (2) Eine Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung wird nicht erhoben,
1. bei Erstausrüstung mit einem zugelassenen Abfallbehälter bei erstmalig angeschlo-
senen Grundstücken gemäß § 8 Absatz 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019.
 2. wenn Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019
mit einem kleineren Behältervolumen getauscht werden, weil das Grundstück erstmals
mit einem Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung
2019 ausgestattet wird.
- (3) Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezo-
genen Gebührenbescheid.

§ 32

Gebührensschuldner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- (1) Gebührensschuldner für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichti-
ge gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfall-
wirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn für dieses ein
Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches
Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen
Gründen ungeklärt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere An-
schlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des
auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 33

Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nummer 6 dieser Satzung, die nach § 31
Absatz 1 dieser Satzung erhoben wird, bemisst sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen
der jeweils aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f und § 19 Absatz 2
Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 oder der jeweils abgezogenen Abfallbehälter
gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 und beträgt jeweils für

a) einen Abfallbehälter bis 360 l	8,20 EUR;
b) einen 1100-l-Abfallbehälter	41,00 EUR.

§ 34

Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- (1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils mit

dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 35

Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nummer 09a/2008 vom 7. September 2008, Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht und dadurch ermöglicht, die Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS 2014) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nummer 12/2013 vom 18. Dezember 2013, Seite 8) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 27. September 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage 1
zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung
2019 – AGS 2019) vom 27. September 2018

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter Nummern 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

